

Kurztitel

Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 7/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.01.2023

Abkürzung

RSB-EntschädigungsV

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text

§ 1. Dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern (§ 91a SPG) gebührt als Entschädigung für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben für jede, wenn auch nur begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBI. Nr. 85/1953). Für die Vergütung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133/1955, sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Hauptwohnsitz als Dienort gilt.

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2023

Gesetzesnummer

20009534

Dokumentnummer

NOR40250534